



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 24. April 1964

[Teil II Nr.37

Tag

Inhalt

Seite

19.3.64

Verordnung über Lieferungen und Leistungen an die bewaffneten Organe. — Lieferverordnung (LVO) —

271

Verordnung über Lieferungen und Leistungen an die bewaffneten Organe.

— Lieferverordnung (LVO) —

Vom 19. März 1964

I. Abschnitt

Grundsätze

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für Verträge und Regierungsaufträge (nachstehend Verträge genannt), bei denen das Ministerium für Nationale Verteidigung, das Ministerium für Staatssicherheit, das Ministerium des Innern und die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik sowie ihre nachgeordneten Dienststellen oder Einrichtungen als Besteller oder Auftraggeber (nachstehend Besteller genannt) auftreten und die zum Inhalt haben:

- a) Lieferungen,
- b) wissenschaftlich-technische Leistungen, soweit in gesetzlichen Bestimmungen über Forschungs- und Entwicklungsleistungen für bewaffnete Organe nichts anderes festgelegt ist,
- c) Instandsetzungen von Geräten, Fahrzeugen, Anlagen und anderen Erzeugnissen,
- d) Bau und Reparatur von Schiffen, Booten und Spezialgeräten,
- e) Vorbereitung und Durchführung von Investitionsvorhaben,
- f) sonstige Leistungen.

Diese Verordnung gilt auch für Verträge, bei denen die Staatliche Verwaltung der Staatsreserve als Besteller auftritt, soweit es sich nicht um Lieferungen oder Leistungen handelt, über die Regierungsaufträge erteilt werden.

(2) Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates kann im Einvernehmen mit dem Minister für Nationale Verteidigung, dem Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts und dem Leiter des zuständigen zentralen staat-

lichen Organs festlegen, daß diese Verordnung auch für vertragliche Beziehungen anderer Besteller, Lieferer oder Leistenden Anwendung findet.

(3) Für alle Lieferungen und Leistungen an die Besteller gelten die zur Regelung der Planung, Vorbereitung, Durchführung und Erfüllung der Vertragsbeziehungen erlassenen gesetzlichen Bestimmungen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes festgelegt ist.

(4) Für die vertraglichen Beziehungen der Leistenden mit den Zulieferern, Nachauftragnehmern oder anderen Kooperationspartnern (insbesondere über komplette Teile sowie Aggregate und andere wichtige Teile des Enderzeugnisses) gilt diese Verordnung entsprechend, soweit im Vertrag angegeben ist, daß die Lieferung oder Leistung für ein im Abs. 1 genanntes bzw. gemäß Abs. 2 festgelegtes Organ bestimmt ist.

§ 2

Rechte des übergeordneten Organs des Bestellers

(1) Rechte und Pflichten aus den von den Bestellern abgeschlossenen Verträgen ergeben sich nur für die Dienststelle oder Einrichtung, die Vertragspartner ist. Die Leiter der dieser Dienststelle oder Einrichtung direkt übergeordneten Organe bzw. die von ihnen Bevollmächtigten sind jedoch berechtigt, Erklärungen mit verbindlicher Wirkung für diese abzugeben oder anzuweisen, daß sie oder eine andere Dienststelle oder Einrichtung als Besteller in den Vertrag eintreten. Der Eintritt einer anderen Dienststelle oder Einrichtung in den Vertrag ist dem Leistenden durch den neuen Vertragspartner unverzüglich mitzuteilen. Die in den Vertrag eintretende Dienststelle oder Einrichtung übernimmt alle Rechte und Pflichten aus dem Vertrag.

(2) Das zuständige Ministerium bzw. Staatsorgan nimmt die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag wahr, wenn dies der zuständigen Dienststelle oder Einrichtung nicht möglich ist.

§ 3

Globalvereinbarungen und Globalverträge

Zum Zwecke einer koordinierten Planvorbereitung und rechtzeitigen Bereitstellung ausreichender Kapazität für eine vollständige Abdeckung des materiell-